

Frauenfeld, 16. Juli 2025

## **Entscheid Nr. 0061**

BOA/PG Nr. 2025.04-014

### **Stadt Arbon**

### **Gewässerraumlinienplan «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010»**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Stadtrat Arbon am 2. September 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadt Arbon, unter Beilage der Dossiers Gewässerraumlinienplan «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010», mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen.
  - Gemeinde Steinach, Schulstrasse 5, 9323 Steinach
  - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
  - Amt für Umwelt
  - Jagd- und Fischereiverwaltung
  - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010» mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Mit Schreiben vom 15. April 2025 ersucht die Stadt Arbon um die Genehmigung des Gewässerraumlinienplans «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010». Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen diesen Gewässerraumlinienplan keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 15. Dezember 2022 vorgeprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan «Arbon, Salbach km 0.495 - 0.741, Bergerbach km 0.000 - 0.010» (nachfolgend: Gewässerraumlinienplan) legt den Gewässerraum entlang des Salbachs und des Bergerbaches fest.

2/2

Parallel zum Salbach verläuft die Kantonsgrenze zwischen dem Kanton St. Gallen (Gemeinde Steinach) und dem Kanton Thurgau. Daher wurde die Festlegung des Gewässerraums mit der Gemeinde Steinach koordiniert. Aus kantonaler Sicht ist die Festlegung des Gewässerraums planerisch zweckmässig. Der Gewässerraumlängenplan ist mit den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung und § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vereinbar. Der Gewässerraumlängenplan wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef



Dominik Diezi



#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **16. JULI 2025**